



# Gemeinde Teising

Landkreis Altötting

---

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teising vom 22.07.2015

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Teising in der Fassung vom 02.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Teising, 22.07.2015  
Gemeinde Teising

*Johann Hiebl*

Johann Hiebl  
Erster Bürgermeister



(Siegel)